

Merkblatt zur Erklärung/Änderungserklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung

Allgemeines zur Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwassergebühren werden nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden getrennt nach Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erhoben. Der Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr unterliegen die versiegelten Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage bzw. Kanalisation entwässern. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Grundstücke, die an der Abwasseranlage angeschlossen sind (Anschlusszwang) nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden dem Benutzungszwang, d. h., dass das von den versiegelten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuzuführen ist. § 44 des Landeswassergesetzes - LWG - bestimmt jedoch, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Darüber hinaus kann eine Befreiung vom Benutzungszwang unter den vgl. Voraussetzungen für versiegelte Grundstücksflächen nur erteilt werden, wenn zugleich gewährleistet ist, dass das Niederschlagswasser von diesen Flächen nicht in die Abwasseranlage gelangen kann. Einer Befreiung vom Benutzungszwang kann jedoch i. d. R. nicht stattgegeben werden, da die Bodenverhältnisse in Legden überwiegend nicht zur Versickerung bzw. Verrieselung geeignet sind. Anderenfalls hat der Eigentümer dem Befreiungsantrag einen entsprechenden Nachweis beizufügen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Grundgebühr für die mit der Niederschlagswasserbeseitigung verbundenen mengenunabhängigen Fixkosten zukünftig auch dann nicht ausgeschlossen werden kann, wenn keine Einleitung in die Kanalisation erfolgt.

Angaben zu den versiegelten Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser der Abwasseranlage auf direktem oder indirektem Wege zugeführt wird. Unter „versiegelten“ Flächen sind bebaute und/oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen. Entscheidendes Kriterium ist also, ob das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen des Grundstückes in die Kanalisation gelangt oder auf dem Grundstück verbleibt, z. B. versickert. Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche nicht naturbelassen ist, also so beschaffen ist, dass an dieser Stelle Regenwasser vom Erdreich nicht vollständig aufgenommen werden kann. Eine Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.

Angaben zu den bebauten Flächen, die Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten

Hier sind die bebauten Flächen, d. h. die Grundflächen der auf dem Grundstück errichteten Gebäude anzugeben, die in die Abwasseranlage entwässern.

Angaben zu den befestigten Flächen, die Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten

Einzutragen sind hier alle weiteren befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann. Entscheidendes Merkmal ist das direkte oder indirekte Einleiten von Niederschlagswasser in die Kanalisation.

Flächen, die versiegelt, aber vom Benutzungszwang befreit sind (zuvor Befreiungsantrag erforderlich)

Hier sind die versiegelten Flächen, für die zuvor von den Gemeindewerken Legden eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist, sowie die Art und Weise der hier vorgenommenen Niederschlagswasserbeseitigung anzugeben. Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung ist

jedoch, dass der Eigentümer vor Beginn der Bauausführung der Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers, z. B. Versickerung, Gewässereinleitung (Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Kreis Borken notwendig), Sonstiges (Zisternen u. Ä.), einen entsprechenden Befreiungsantrag bei den Gemeindewerken Legden gestellt hat. Lediglich bei versiegelten Flächen, die keinen Wassereinlauf haben, wie z. B. Terrassen, und somit direkt auf den naturbelassenen Teil des Grundstückes, z. B. auf den Rasen, entwässern, ist die Erteilung einer Befreiung vom Benutzungszwang nicht erforderlich.

Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme (Datum)

Bei dem Flächenermittlungsbogen sind die Entwässerungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versiegelten Flächen zugrunde zu legen.

Hier ist also nur der Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme (Datum) einzutragen.

Veränderung der Entwässerungsverhältnisse

Sollten sich nach Abgabe der Erklärung/Änderungserklärung Veränderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück, insbesondere durch die Versiegelung weiterer Flächen, ergeben, hat der Eigentümer schriftlich oder online zum Zwecke der Änderungsmitteilung einen weiteren Flächenermittlungsbogen bei den Gemeindewerken Legden anzugeben.

Gewerblich genutzte Grundstücke

Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist das Niederschlagswasser von sämtlichen befestigten Flächen in die Abwasseranlage einzuleiten, da davon auszugehen ist, dass das von diesen Flächen abfließende Niederschlagswasser verunreinigt ist. Auch aus diesem Grund ist eine Befreiung vom Benutzungszwang für diese Flächen nicht möglich.

Weitere Hinweise

In den Fällen, in denen der Flächenermittlungsbogen nicht oder nicht rechtzeitig an die Gemeindewerke Legden zurückgegeben wird, werden anhand von Luftbildern die zu veranlagenden Flächen im Wege der Schätzung festgelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen. Erforderliche Korrekturveranlagungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen rückwirkend bis zu 10 Jahre möglich.